

Gesetz

vom 25. März 2009

Inkrafttreten:

01.09.2008

**zur Änderung des Gesetzes
über die kulturellen Institutionen des Staates**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 3. Februar 2009;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesetz vom 2. Oktober 1991 über die kulturellen Institutionen des Staates (SGF 481.0.1) wird wie folgt geändert:

Art. 29 Zweck

Das Konservatorium bietet Gesangs- und Instrumentalunterricht sowie Tanz- und Schauspielunterricht auf Amateurstufe und im Rahmen der berufsvorbereitenden Ausbildung an.

Art. 33 Abs. 2

² Der Anteil jeder Gemeinde berechnet sich nach der Anzahl und der Dauer der Unterrichtseinheiten, die von den in der Gemeinde wohnhaften jungen Schülern belegt werden. Der Staatsrat bestimmt den Begriff der jungen Schüler.

Art. 2

Dieses Gesetz wird rückwirkend auf den 1. September 2008 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:
P.-A. PAGE

Die Generalsekretärin:
M. ENGHEBEN